



WANN UND WIE WERDEN DIE KINDER IM SCHEIDUNGSFALL VOM RICHTER ANGEHÖRT?

Nach dem neuen Scheidungsrecht ist die Richterin bzw. der Richter verpflichtet, die Kinder anzuhören. Vor jeder Entscheidung **hat das Kind das Recht, angehört zu werden**, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Ziel der Anhörung ist, dass sich das Kind zu seiner persönlichen Situation nach der Scheidung seiner Eltern äussern kann. Grundsätzlich vermeidet es das Gericht möglichst, das Kind zu fragen, bei wem es leben möchte, da das Kind dadurch in einen Loyalitätskonflikt den Eltern gegenüber gerät.

- **Verzicht auf eine Anhörung.** Das Alter des Kindes sowie andere wichtige Gründe können gegen eine Anhörung sprechen. Diese «anderen Gründe» müssen allerdings in direktem Zusammenhang mit der Persönlichkeit und den Eigenheiten des Kindes (seiner Entwicklung) stehen, damit sie geltend gemacht werden können. Ein wichtiger Grund kann z.B. sein, dass das Kind im Ausland lebt, dass sein Gesundheitszustand oder sein psychisches Gleichgewicht gefährdet ist oder dass dringende Massnahmen angeordnet werden müssen. Da das Wohl des Kindes oberste Priorität hat, kann die Richterin bzw. der Richter auf eine Anhörung verzichten, wenn eine Anhörung das Kind moralisch aus dem Gleichgewicht bringen könnte. Wenn wegen eines wichtigen Grundes auf eine Anhörung verzichtet wird, kann das Gericht für das Kind einen Beistand ernennen.
- **Das Kind kann eine Anhörung verweigern;** es hat das Recht, zu schweigen. Wenn das Kind eine Anhörung verweigert, kann das Gericht ebenfalls einen Beistand ernennen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- **Ablauf der Anhörung:**

Grundsätzlich erfolgt die Anhörung durch eine einzige Richterin bzw. einen einzigen Richter und nicht durch das ganze Gericht. Das Kind kann auch durch eine Drittperson angehört werden, namentlich wenn sein Alter oder seine persönliche Situation dies erfordern und eine Anhörung durch einen Spezialisten angemessener erscheint. Das Gesetz legt nicht fest, ab welchem Alter ein Kind angehört werden muss. Eine Anhörung ist grundsätzlich ab einem **Alter von sechs Jahren** möglich.

In der Regel findet die Anhörung der Kinder ohne Eltern (und ohne deren Anwälte) statt. Allerdings gibt es Ausnahmen, beispielsweise bei der Anhörung von kleinen Kindern. Die Eltern haben das Recht, über das Ergebnis der Anhörung informiert zu werden, wenn das Ergebnis den Entscheid des Gerichts beeinflussen könnte.

Damit das Kind nicht verunsichert wird, findet die Anhörung nicht in einem Gerichtssaal, sondern im Büro der Person statt, die die Anhörung durchführt – oder aber an einem Ort, mit dem das Kind vertraut ist.